



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Landtag wolle beschließen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

### **Begründung**

anliegend.

Siegfried Borgwardt  
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle  
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddeman  
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Entwurf

**Achtes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

In § 111 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), wird die Angabe „30. Juni 2019“ durch die Angabe „30. Juni 2020“ ersetzt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

Mit dem am 12. Juli 2017 beschlossenen Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde nicht die Befugnis zum Einsatz von Body-Cams geschaffen, denn diese Befugnis existiert bereits seit 2013 (§ 16 Abs. 3 SOG LSA). Da die Polizeibehörden von der Befugnis des § 16 Abs. 3 SOG LSA keinen Gebrauch gemacht hatten, war es - auch unter Zugrundelegung der Erfahrungen der Polizeien anderer Länder - erforderlich, in einem Modellversuch zu prüfen, ob diese Eigensicherungsbefugnis insbesondere mit veränderten Tatbestandsvoraussetzungen eine Praxisrelevanz entfalten und eine (dauerhafte) Befugniserweiterung zur Zweckerreichung erforderlich sein kann. Die Voraussetzungen für diesen Modellversuch liegen seit dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt am 20. Juli 2017 vor.

Die grundlegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung des Modellversuchs waren zwar am 4. September 2017 gegeben, erste Einsatzerfahrungen machten jedoch (nicht kurzfristig realisierbare) technische Änderungen erforderlich. Auch war - insbesondere mit jeder technischen Anpassung - ein nicht unerheblicher Informationsbedarf bei den Trägerinnen und Trägern der Body-Cams sowie den jeweiligen Vorgesetzten zu decken. Die Zwischenergebnisse zur Anzahl der Anfertigung von Bildaufzeichnungen nach § 16 Abs. 3a Nr. 2 SOG LSA sind statistisch stark schwankend. Auch die Anzahl der Fälle, in denen die Aufzeichnungen zum Zweck der Verfolgung von Straftaten nach § 113 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) verwandt worden sind, ist aufgrund der geringen Anzahl bisher nicht hinreichend statistisch verwertbar (vgl. Antwort der Landesregierung auf Frage 2 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Sebastian Striegel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 7/3203). Daher ist es erforderlich, den Erfahrungszeitraum erheblich zu verlängern. Nur so können statistisch verwertbare Ergebnisse erzielt werden, die es der Landesregierung und dem Gesetzgeber gestatten, die Zielerreichung sachgerecht zu überprüfen.

Eine ausdrückliche Evaluationsklausel ist weiterhin nicht erforderlich, da die Befugnis zur Durchführung des Modellversuchs weiterhin automatisch außer Kraft tritt. Das Ergebnis der Durchführung des Modellversuchs ist gegenüber dem Landtag umfassend darzustellen, wenn sich die Landesregierung entschließen sollte, auf der Grundlage der Erfahrungswerte des Modellversuchs eine (dauerhafte) Änderung der Befugnisnorm zum Einsatz von Body-Cams dem Landtag vorzuschlagen.